

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.:	VO/4868/2016	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	30.05.2016	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Dezernat:</u>			
<u>Fachdienst:</u>	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement		
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Heilmann, Marco ,Sprenger, Lothar		
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Marburger Ortsrecht

Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der beiliegenden Synopse in der Spalte „Entwurf Neufassung“ hervorgehobenen Änderungen werden in die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg übernommen.

Begründung:

Im Ältestenrat wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu überarbeiten. Vereinbart worden ist, diese Überarbeitung in zwei Schritten durchzuführen.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage werden im ersten Schritt u. a. die in der letzten Legislaturperiode durch den Ältestenrat bereits festgelegten Änderungen in Bezug auf Sitzungsbeginn, Redezeiten, Ende der Aussprache, Dauer der Fragestunde und Fristen für die Einreichung von Anträgen in der Geschäftsordnung redaktionell angepasst. Die

Geschäftsordnung wird damit zunächst auf den Stand gebracht, der bereits gelebte Praxis ist.

In einem zweiten Schritt sollen dann alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen/Parteien die Möglichkeit erhalten, ihre Änderungsvorschläge einzubringen.

Finanzielle Auswirkungen:

**Änderung der Geschäftsordnung für die
Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
§ 01 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen § 02 Einberufung, Fristen, Tagesordnung § 03 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen § 04 Sitzungsordnung § 05 Fragestunde § 06 Große Anfragen § 07 Anträge, Eingaben § 08 Abstimmung § 09 Wahlen	§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen § 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung § 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen § 4 Sitzungsordnung § 5 Fragestunde § 6 Große Anfragen § 7 Anträge, Eingaben § 8 Abstimmung § 9 Wahlen	Aus redaktionellen Gründen sollte die Schreibweise der Paragraphen 1 bis 9 geändert werden.
§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen	§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen	
01. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzende/- den/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Marburg wählt die Stadtverordnetenversammlung 5 gleichberechtigte stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen.	01. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzende/n den/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg wählt die Stadtverordnetenversammlung 5 gleichberechtigte stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen.	Redaktionelle Änderungen in § 1.

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung</p> <p>03. Die Stadtverordnetenversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.</p> <p>Sitzungstag ist in der Regel ein Freitag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17:00 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung</p> <p>03. Die Stadtverordnetenversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.</p> <p>Sitzungstag ist in der Regel ein Freitag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16:30 Uhr.</p>	<p>Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen bereits um 16:30 Uhr; die in § 2 genannte Uhrzeit soll nun an die gängige Praxis angepasst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen</p> <p>06. Die Redezeit beträgt höchstens zehn Minuten. Bei Verhandlungsgegenständen von besonderer Bedeutung, vor allem bei der Beratung des Haushaltes, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine längere Redezeit zubilligen.</p> <p>Bei einstimmigen Ausschussempfehlungen soll in der Regel keine Aussprache stattfinden.</p> <p>08. Nach 23.00 Uhr wird das Wort zur Aussprache nicht mehr erteilt. Über die nicht behan-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen</p> <p>06. Die Redezeit beträgt für den jeweils ersten Redebeitrag einer Fraktion/Partei höchstens acht Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag einer Fraktion/Partei höchstens drei Minuten. Bei Verhandlungsgegenständen von besonderer Bedeutung, vor allem bei der Beratung des Haushaltes, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine längere Redezeit zubilligen.</p> <p>Bei einstimmigen Ausschussempfehlungen soll in der Regel keine Aussprache stattfinden.</p> <p>08. Nach 21:00 Uhr wird das Wort zur Aussprache nicht mehr erteilt. Über die nicht behan-</p>	<p>Die Redezeit wurde (für den ersten Redebeitrag) von höchstens 10 auf höchstens 8 Minuten reduziert. Des Weiteren soll die Regelung aufgenommen werden, dass die Redezeit für weitere Redebeiträge einer Fraktion/Partei höchstens 3 Minuten beträgt.</p> <p>Anpassung an die gängige Praxis. Das Ende der Aussprachen wurde um zwei</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>delten Anträge, zu denen keine Aussprache angemeldet wurde, wird nach dem Bericht des Ausschusses abgestimmt.</p> <p>Nach 23.00 Uhr aufgerufene Anträge, zu denen Aussprachen angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden, wenn die antragstellende Fraktion dies verlangt.</p>	<p>delten Anträge, zu denen keine Aussprache angemeldet wurde, wird nach dem Bericht des Ausschusses abgestimmt.</p> <p>Nach 21:00 Uhr aufgerufene Anträge, zu denen Aussprachen angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden, wenn die antragstellende Fraktion dies verlangt.</p>	<p>Stunden auf nunmehr 21:00 Uhr vorverlegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Fragestunde</p> <p>01. Jede ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit einer Fragestunde, die die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten soll.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Fragestunde</p> <p>01. Jede ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit einer Fragestunde, die die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten soll.</p>	<p>Die Dauer der Fragestunde wurde von 60 auf 30 Minuten reduziert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anträge, Eingaben</p> <p>01. Anträge des Magistrats, aus der Stadtverordnetenversammlung, des Kinder- und Jugendparlaments und des Ausländerbeirats werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich, möglichst als elektronische Post, mit einer Begründung eingereicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anträge, Eingaben</p> <p>01. Anträge des Magistrats, aus der Stadtverordnetenversammlung, des Kinder- und Jugendparlaments und des Ausländerbeirats werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich, möglichst als elektronische Post, mit einer Begründung eingereicht. Die Einreichung muss bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung des Ausschusses erfolgen, in dem der Antrag aufgrund der fachlichen Zuständigkeit vorberaten wird.</p>	<p>Um die Einladungen zu den Ausschusssitzungen ordnungsgemäß vorbereiten zu können wurde eine Regelung getroffen, dass die Einreichung von Anträgen spätestens zehn Tage vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses erfolgen muss.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 12 Fachausschüsse</p> <p>01. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse gebildet:</p> <p>d) <u>Schul- und Kulturausschuss</u></p> <p>Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten Marburger Schulen, soweit sie sich aus der Schulträgerschaft der Stadt ergeben, sowie Musikpflege, Theater, Literatur, Ausstellungen, bildende Künste und sonstige kulturellen Veranstaltungen.</p> <p>e) <u>Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen</u></p> <p>Zuständigkeit: Untersuchungen und Vorbereitung zur Beschlussfassung über den Gesamtbereich aller sozialen Dienste und Anliegen, insbesondere auch der Jugend und Frauen.</p> <p>02. Die Ausschüsse bestehen aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Fachausschüsse</p> <p>01. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse gebildet:</p> <p>d) <u>Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder</u></p> <p>Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten der Marburger Schulen, soweit sie sich aus der Schulträgerschaft der Stadt ergeben, sowie Musikpflege, Theater, Literatur, Ausstellungen, bildende Künste und sonstige kulturellen Veranstaltungen sowie Sport- und Bäderangelegenheiten.</p> <p>e) <u>Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung</u></p> <p>Zuständigkeit: Untersuchungen und Vorbereitung zur Beschlussfassung über den Gesamtbereich aller sozialen Dienste und Anliegen, insbesondere auch der Jugend und der Gleichstellung.</p> <p>02. Die Ausschüsse bestehen aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern.</p>	<p>In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.04.2016 wurden die nachfolgenden Änderungen beschlossen:</p> <p>Dem bisherigen Schul- und Kulturausschuss wurden Angelegenheiten in den Bereichen Sport und Bäder übertragen. Die neue Bezeichnung des Ausschusses lautet nunmehr Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder.</p> <p>Die Bezeichnung des bisherigen Ausschusses für Soziales, Jugend und Frauen lautet nunmehr Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung.</p> <p>Die Anzahl der Mitglieder wurde von zehn auf dreizehn erhöht.</p>

Stand: 30.05.2016